

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 01.12.2021

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00200/2021/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Piktogramme für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 19. Sitzung am 30.08.2021 unter TOP 39.3 zur Drucksache 00200/2021 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, um den Pfaffenteich den Weg durch Trennstreifen zu kennzeichnen und die Seiten für Fahrradfahrer*in und Fußgänger*in mit Piktogrammen zu versehen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Zunächst ist festzustellen, dass die jetzige Führung der Fußgänger*innen und Radfahrer*innen in der Alexandrinenstraße den Regelungen der Straßenverkehrsordnung entspricht. Radfahrer*innen haben die Möglichkeit, in beiden Richtungen den ansonsten nur Fußgänger*innen vorbehaltenen Gehweg in seiner gesamten Breite oder die Fahrbahn zu benutzen. Die Attraktivität der Gehwegbenutzung durch den Radverkehr wird nicht zuletzt durch die Vielzahl dort ausgeschilderter bedeutender Radverbindungen bestimmt, so z.B. den Radfernweg Hamburg-Rügen, den Radrundweg Westlicher Backstein, den Radrundweg Residenzstädte oder die Gartenroute „Mussische Schlossgärten“.

Mit der bestehenden Beschilderung (Gehweg mit Zusatz „Radfahrer frei“) wird dem Radverkehr ein Benutzungsrecht auf dem Gehweg eingeräumt. Radfahrer*innen müssen jedoch auf die Fußgänger*innen Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Radverkehr warten, er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Eine Möglichkeit, diese Nutzung sowohl für Fußgänger*innen als auch für Radfahrer*innen zweckdienlicher zu gestalten, besteht nicht.

Eine Trennung des Radverkehrs vom Fußgängerverkehr durch Markierung begründet eine Benutzungspflicht der jeweils zugewiesenen Verkehrsfläche für den Rad- bzw. Fußgängeranteil. Sowohl die Anordnung einer Benutzungspflicht als auch Fahrstreifen- oder andere Bodenmarkierungen als Trennmarkierungen sind in Tempo 30-Zonen jedoch rechtlich unzulässig. Im Übrigen würde eine Trennung der beiden Verkehrsarten bereits mangels vorhandener Breiten ausscheiden. So benötigt gegenläufiger Radverkehr eine Mindestbreite von 2m. Für den Fußgängerverkehr wäre ebenfalls eine Breite von mindestens 2m erforderlich. In dieser notwendigen Breite stehen die Verkehrsflächen hier jedoch nicht zur Verfügung. Der Prüfantrag ist damit erledigt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister